

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

26<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1840.

## N<sup>o</sup> 124.) Verordnung,

die Erlassung einer Verordnung für die Superintendenten in den Königlich Sächsischen Kreislanden betreffend;

vom 2ten December 1840.

Da die Verordnung für Ephoralgebühren vom 18ten Januar 1788 nicht allein durch Veränderungen in der Gesetzgebung, besonders durch die mittelst Verordnung vom 10ten Januar 1839 erfolgte Regulirung der Amtseinkünfte der Superintendenten ihre Anwendbarkeit größtentheils verloren hat, sondern auch nach dem Erscheinen der Verordnung für die Gerichtsgebühren vom 12ten September 1812, sowie durch neu hinzugekommene Amtsverrichtungen der Ephoren mehrfach erweitert und modificirt, auch dadurch zu ungleichartigen und unzulässigen Ansätzen Anlaß gegeben worden ist, deren Zweck aber feste, ausreichende und unabänderliche Bestimmungen erfordert; so ist bei der, in Folge des Gesetzes vom 21sten Juli dieses Jahres, wegen der veränderten Rechnungsweise nothwendig gewordenen, anderweiten Regulirung der ältern Ephoraltaxe dieselbe durchgängig umzuarbeiten und dabei auf thunlichste Uebereinstimmung solcher mit der neuen Gerichtsposteltaxe vom 26sten vorigen Monats Bedacht zu nehmen gewesen.

Zu dem Ende wird andurch, mit Allerhöchster Genehmigung, in der Beifuge unter © die neue Verordnung für alle und jede Amtsverrichtungen der Superintendenten in den Königlich Sächsischen Kreislanden, welche nicht nach Vorschrift der Verordnung vom